

Reform des Psychotherapeutengesetzes

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes wurde angestoßen, um a) nach Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge wieder ein einheitliches Qualifikationsniveau zu haben und b) die prekären Ausbildungsbedingungen zu beenden.

Aber der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für das Psychotherapeuten-Ausbildungs-Reformgesetz wirkt (noch) nicht richtig!



ACHTUNG
PsychThGAusbRefG

Wirkt nicht richtig!

PsychThGAusbRefG wirkt nicht richtig ...

... weil die Vergütung der PiA nach wie vor nicht geklärt ist.

Die Vergütung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung, die es nach der Übergangsregelung noch mind. 12 Jahre geben wird, ist nicht geregelt. Ihr sozialrechtlicher Status ebenfalls nicht geklärt.

...weil auch die Finanzierung der zukünftigen Weiterbildung nicht zu Ende gedacht ist.

Die Vergütung der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung ist nur für die stationäre Weiterbildung hinreichend geregelt. Während der ambulanten Weiterbildung werden sie auch weiterhin von ihren Einkünften nicht leben können.

... weil die Zugangsvoraussetzungen in der Übergangszeit offen bleiben.

Die Zugangsvoraussetzungen und damit das Qualifikationsniveau während der Übergangszeit wurden nicht geregelt. Es wird weiterhin KJP-Ausbildungen auf Bachelor-Niveau geben.

... weil die Psychologie als Basiswissenschaft der Psychotherapie in Frage gestellt ist.

Die Psychologie¹ ist die Grundwissenschaft der Psychotherapie. Durch den früheren Approbationszeitpunkt und den Fokus auf die Psychotherapie droht diese in den Hintergrund zu rücken. Eine Festlegung auf die Psychotherapie² bereits zum ersten Semester ist verfrüht.

... weil das Studium droht überfrachtet zu werden.

Dadurch, dass einerseits zu einem früheren Zeitpunkt eine Approbationsprüfung durchgeführt wird, andererseits die zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten breiter ausgebildet sein sollen, wird das Studium überfrachtet.

... weil noch keine Approbations- und Prüfungsordnung vorliegen.

Es liegt noch keine Approbationsordnung vor. Der im Januar mit dem Referentenentwurf vorgelegten Studienplan ist aus dem Gesetzentwurf verschwunden. Somit bleibt unklar, über was für ein Studium genau Politikerinnen und Politiker abstimmen sollen.

... weil eine gut etablierte Berufsbezeichnung verschwinden soll.

¹ Lehre vom Fühlen, Erleben und Verhalten des Menschen, also auch der gesunden Psyche

Durch die Reduktion der Berufsbezeichnung auf den Sammelberuf „Psychotherapeutin/ Psychotherapeut“ geht ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zur ärztlichen Psychotherapie verloren.

... weil weiterhin keine Gleichberechtigung der psychotherapeutischen Verfahren besteht.

Der angestrebte Kurswechsel von einer einseitigen universitären Ausbildung hin zu einer gleichberechtigten Lehre der psychotherapeutischen Grundorientierungen wurde nicht umgesetzt.

... weil Ideen aus anderen Gesetzgebungsverfahren hier unausgereift untergebracht werden sollen.

Das PsychAusbRefG wird genutzt, um Ideen zur gesteuerten Versorgung doch noch umzusetzen, die es aufgrund eines hohen gesellschaftlichen Drucks nicht ins TSVG geschafft haben.

Auf dem Weg zu einem wirksameren Gesetz ... (unsere Vorschläge)

Ad 1. Vergütung von PiA

Auch PiA haben eine solide akademische Ausbildung! Eine angemessene Vergütung sowie die Klärung des sozialrechtlichen Status müssen im Gesetz verankert werden. Die Situation in den Kliniken könnte durch eine befristete Approbation verbessert werden.

Ad 2. Vergütung von PiW

PiW müssen während der gesamten Ausbildungszeit angemessen (TVÖD EG 13) vergütet werden! Zur Schließung der Finanzierungslücke in der ambulanten Weiterbildung könnte gemäß ein §75b SGB V analog zur hausärztlichen Weiterbildung etabliert werden. Außerdem sollten z.B. durch Angleichungs- und Äquivalenzmodule möglichst weiche Übergänge zwischen der alten Aus- und der neuen Weiterbildung geschaffen werden.

Ad 3. Klärung der Zugangsvoraussetzungen in der Übergangszeit

Das Zugangsniveau für die psychotherapeutische Ausbildung sollte bundeseinheitlich auf Masterniveau festgelegt werden.

Ad 4. Psychologie als Basiswissenschaft der Psychotherapie

Das Bachelorstudium sollte ein grundständiges Psychologiestudium bleiben, ebenso sollte die Durchlässigkeit zu anderen psychologischen Masterstudiengängen gemäß der Bologna-Konvention erhalten bleiben. Der Master sollte ein Studiengang in klinischer Psychologie und Psychotherapie sein, der die Grundlage für die psychotherapeutische Weiterbildung ebenso bildet wie die Grundlage, für eine anschließende Tätigkeit in klinischer Psychologie mit entsprechender Berufsbezeichnung.

Ad 5. Inhalte und Ziele des Studiums

Psychotherapie ist im Kern die Behandlung von psychischen Störungen! Psychologie ist die Basiswissenschaft der Psychotherapie! Aus diesem Grund sollten die Ziele des Studiums sich

hieraus fokussieren. Wir schlagen einen allgemeinen psychologischen Bachelor mit anschließendem Master der klinischen Psychologie und Psychotherapie vor.

Ad 6. Approbations- und Prüfungsordnung

Eine Approbationsordnung sollte zu Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen. Alternativ möge der Bundesrat beschließen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt parlamentarisch beschlossen werden muss.

Ad 7. Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin/Psychologische Psychotherapeutin“ sollte erhalten bleiben. Sie ist gut eingeführt und unterscheidet die Berufsgruppe auf transparente Weise von den ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Ad 8. Verfahrensvielfalt

Alle psychotherapeutischen Grundorientierungen sollten an den Hochschulen gleichberechtigt gelehrt und beforscht werden können.

Ad 9. Gesteuerte Versorgung

Die Änderung des §92a SGB V soll ersatzlos aus dem PsychAusbRefG gestrichen werden.

Detaillierte Vorschläge finden Sie in den ausführlichen Stellungnahmen des BDP.